Stadt Klütz

Beschlussvorlage Federführend: Bauwesen	Vorlage-Nr: Status: Datum: Verfasser:	**SV Klütz/20/14615** öffentlich 23.07.2020 Schultz, Maria

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde; hier: Abwägungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:
Die Stadt Klütz führt das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 durch, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Schornsteinfegerbetrietes und einer Wohnung i.S. des allgemeinen Wohnens (innerhalb des Vorhabenbereiches) zu schaffen. Zur städtebaulichen Bewertung des Gesamtbereiches wurden die relevanten Grundstücke angrenzend an den Vorhabenbereich in den Geltungsbereich einbezogen, damit eine Ergänzung des Bestandes und Neuordnung des Bereiches insgesamt erreicht werden kann. Vorwiegend soll das Gebiet dem Wohnen dienen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 erfolgt in einem zweistufigen Regelverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Die Stadt Klütz hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 durchgeführt. Die Planunterlagen einschließlich Begründung mit integriertem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen dazu lagen in der Zeit vom 09. Juni 2020 bis einschließlich 09. Juli 2020 öffentlich aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit zu den Entwurfsunterlagen abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt.

Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Stadtvertretung zu beraten und zu entscheiden. Die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmeverfahren wurden unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes behandelt. Dem entsprechend sind die Planunterlagen zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Die aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Klütz unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnah-

men der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Klütz zu eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

ENTWURF

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben	Abwägung		
I.	Planungsanzeige						
II.	Träger öffentlicher Belange				1	2	3
II.1	Landkreis NWM	08.06.2020	10.07.2020	10.07.2020	x	x	
II.2	StALU	08.06.2020	17.07.2020	07.07.2020		x	
II.3	Amt für Raumordnung	08.06.2020	07.07.2020	01.07.2020		x	
II.4	Bergamt Stralsund	08.06.2020	25.06.2020	24.06.2020		x	
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	08.06.2020	01.07.2020	01.07.2020		x	
II.6	Straßenbauamt Schwerin	08.06.2020	21.07.2020	20.07.2020		x	
II.6a	Straßenbauamt Schwerin		22.07.2020	22.07.2020		x	
II.7	Industrie- und Handelskammer	08.06.2020					
II.8	Handwerkskammer Schwerin	08.06.2020					
II.9	Katholische Kirche	08.06.2020					
II.10	Evangel.-luth. Landeskirche	08.06.2020					
II.11	Deutsche Telekom AG	08.06.2020	29.06.2020	29.06.2020		x	
II.12	Zweckverband für Wasserversorgung	08.06.2020					
II.13	Nahbus Nodwestmecklenburg GmbH	08.06.2020					
II.14	E.DIS AG	08.06.2020					
II.15	Hanse Werk AG	08.06.2020					
II.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	08.06.2020					
II.17	LA für Kultur und Denkmalpflege	08.06.2020					
II.18	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	08.06.2020	16.06.2020	11.06.2020		x	
II.19	50 Hertz Transmission GmbH	08.06.2020	15.06.2020	12.06.2020		x	
II.20	Betrieb für Bau und Liegenschaften	08.06.2020					
II.21	Bundeswehr	08.06.2020	15.06.2020	15.06.2020		x	
II.22	Deutscher Wetterdienst	08.06.2020	30.06.2020	25.06.2020		x	
II.23	Hauptzollamt Stralsund	08.06.2020	02.07.2020	02.07.2020		x	
II.24	LA für innere Verwaltung	08.06.2020	15.06.2020	15.06.2020		x	
II.25	Forstamt Grevesmühlen	08.06.2020	07.07.2020	17.06.2020		x	
II.26	GDMcom	08.06.2020	11.06.2020	11.06.2020		x	
II.26a	BiL eG	17.06.2020	17.06.2020	17.06.2020		x	
II.26b	BiL eG	17.06.2020	17.06.2020	17.06.2020		x	
II.27	Polizeiinspektion Wismar	08.06.2020	15.06.2020	15.06.2020		x	
II.28	Landgesellschaft mbH M-V	08.06.2020	23.06.2020	16.06.2020		x	
II.29	Wasser- und Bodenverband	08.06.2020	30.06.2020	30.06.2020		x	
II.30	Freiwillige Feuerwehr	08.06.2020					
II.31	BUND für Umwelt und Naturschutz	08.06.2020					
II.32	Naturschutzbund Deutschland e.V.	08.06.2020					
II.33	Landesanglerverband	08.06.2020					
II.34	Landesjagdverband	08.06.2020					
II.35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	08.06.2020					

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Gemeinde Warnow	08.06.2020	26.06.2020	19.06.2020			x
III.2	Gemeinde Roggenstorf	08.06.2020	25.06.2020	18.06.2020			x
III.3	Gemeinde Damshagen	08.06.2020		11.06.2020			x
III.4	Gemeinde Kalkhorst	08.06.2020		11.06.2020			x
III.5	Gemeinde Hohenkirchen	08.06.2020		11.06.2020			x
III.6	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	08.06.2020		11.06.2020			x
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen						
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen						
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen II-1 Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schloßstraße 1 23948 Klütz Auskunft erteilt Ihnen Aline Dittmer Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen **Telefon** 03841 3040 6311 **Fax** 03841 3040 86311 **E-Mail** a.dittmer@nordwestmecklenburg.de **Unsere Sprechzeiten** Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr **Unser Zeichen** Grevesmühlen, 10.07.2020 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 08.06.2020, hier eingegangen am 11.06.2020** Sehr geehrte Frau Schultz, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, sowie Vorhaben- und Erschließungsplan, Planungsstand 17. Februar 2020 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. 1 Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** **FD Bauordnung und Umwelt** . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde **FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde 2 **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **Kommunalaufsicht** **FD Kataster und Vermessung** Seite 1/17	zu 1. Die Grundlagen für die Abgabe der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Information zur Beteiligung der genannten Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3	Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Alina Dittmer SB Bauleitplanung Seite 2/17	zu 3. Die Stadt Klütz behandelt die Stellungnahmen, die im Planverfahren eingereicht wurden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachfolgende bauplanungsrechtliche Hinweise gegeben. I. Allgemeines (Entwicklung aus dem F-Plan usw...) Die Stadt Klütz möchte mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Planungsrecht für die erweiterte Nutzung eines Schornsteinfegerbetriebes, sowie für die Errichtung eines Wohngebäudes schaffen. Neben dem Vorhabensgebiet sind einzelne sinnvolle Flächen zusätzlich miteinbezogen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die betreffende Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein Durchführungsvertrag, in dem neben dem Vorhaben und dem Durchführungszeitraum auch der Ausgleich für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu regeln ist. Der inhaltlich ordnungsgemäß abgeschlossene und wirksame Durchführungsvertrag muss vor Beschlussfassung über die Satzung vorliegen. II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel - III. Planerische Festsetzungen *Planzeichnung:* An zwei Punkten reichen die Umgrenzungen der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind in das Baufenster hinein. Dadurch ist die Bebauung in diesem Bereich eingeschränkt bzw. nicht möglich. Hier wäre es evtl. sinnvoll, das Baufenster entsprechend zu verschieben bzw. zu verkleinern. Die Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports ist auf der Planzeichnung doppelt dargestellt (rot und schwarz). Auf dem ausgefertigten Exemplar ist der Bereich einheitlich in einer Farbe und als eine Fläche zu gestalten, für eine eindeutige Darstellung. Die Linie bezüglich des Anbauverbots von 20 Metern bis zur Straße ist von der Planzeichnung zu entfernen, da sie laut Begründung Punkt 12 nicht beachtlich bzw. nicht relevant ist. Ich gehe davon aus, dass auf dem auszufertigenden Exemplar der Textteil mit in die Planunterlage integriert wird. Seite 3/17	A zu 0. Die Hinweise werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. zu 1. Das Planungsziel wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt. zu 3. Die Vorlage des Durchführungsvertrages vor Satzungsbeschluss wird berücksichtigt. zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ausführungen zu Verfahrensvermerken, Rechtsgrundlagen und Präambel erfolgen. zu 5. Die Baufenster werden beibehalten. Beeinträchtigung in dem Wurzelschutzbereich wurde schon bilanziert. Die Planzeichnung ist anzupassen; innerhalb der Baugrenzen entfällt die Darstellung des Wurzelschutzbereiches. zu 6. Die Planzeichnung bleibt so erhalten. Die Regelung per Festsetzung erfolgt nur im „Vorgarten“. Der Rest der Darstellungen innerhalb der Planzeichnung ist als Darstellung ohne Normcharakter enthalten. Dies ist auch aus der zur Planzeichnung gehörigen Planzeichenerklärung ersichtlich. zu 7. Die Anbauverbotszone ist nicht mehr relevant. Daher wird der Verlauf der 20 m-Linie aus der Planzeichnung entfernt. Der Bereich des Gebietes befindet sich innerhalb der Ortslage, so dass die 20 m Anbauverbotszone nicht gilt. zu 8. Der Teil B-Text wird auf der Planzeichnung berücksichtigt und integriert.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. - Nicht zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen. Zur berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Text - Teil B: Zu 7. Wird in den Festsetzungen auf DIN-Vorschriften hingewiesen, muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen davon verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Dies kann in der Regel nur durch Bereithalten zur Einsichtnahme (mit Hinweis darauf auf Planunterlage) im Amt sichergestellt werden. (BVwerG-Beschluss vom 29. Juli 2010, Az. 4 BN 21/10)	zu 9. Dieser Hinweis ist bereits beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Zu II. 1.1 Ist das festgesetzte Gartenland auch dem nördlichen Baufenster zugeordnet?	zu 10. Das festgesetzte Gartenland ist dem Vorhaben zugehörig. Dies ist entsprechend der Planzeichnung zu entnehmen (gemäß der Kennzeichnung des Vorhabenbereiches).	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Zu 2.1 Die Durchführung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahme über ein Ökokonto ist ggf. in einem städtebaulichen Vertrag oder im Durchführungsvertrag festzuhalten. (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	zu 11. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt. Dies wird beachtet.	Zu berücksichtigen.
	Zu 2.2/2.3 Wer kommt für den Unterhalt bzw. die Pflege der Ausgleichspflanzungen auf? Auch dieser Punkt ist ggf. in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.	zu 12. Dieser Belang wird geregelt. Aufwendungen für die Stadt Klütz werden ausgeschlossen.	Zu berücksichtigen.
	Zu 2.4 Gehen die Zahlungen zulasten der Grundstückseigentümer oder wer trägt die Kosten der Ersatzzahlungen?	zu 13. Diese Anforderungen werden geregelt. Aufwendungen für die Stadt Klütz werden ausgeschlossen.	Zu berücksichtigen.
	Zu III. 1. Sind Anbauten im straßenseitigen Bereich unzulässig?	zu 14. So eine Regelung ist nicht das Planungsziel. Jedoch wurde die Festsetzung getroffen, dass für Anbauten, die von der Verkehrsfläche abgewandt errichtet werden, abweichende Regelungen für die Dächer gelten. Somit könnten an anderen Gebäudeseiten Anbauten errichtet werden, jedoch im Rahmen der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen.	Teilweise zu berücksichtigen.
	<u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.	zu 15. Die Begründung wird entsprechend dem Abwägungsergebnis angepasst.	Zu berücksichtigen.
	Zu 7.1 Es ist eventuell anhand einer Betriebsbeschreibung zu prüfen, ob der angegebene Schornsteinfegerbetrieb sich noch im Bereich des nicht störenden Gewerbebetriebs befindet, oder ob hier mit einer erhöhten Anzahl an Angestellten, Fahrzeugen, etc. und somit mit Störungen zu rechnen ist.	zu 16. Aus Sicht der Stadt Klütz handelt es sich nach Prüfung der Auswirkungen des Betriebes um einen nicht störenden Gewerbebetrieb. Die Anzahl der Angestellten und Fahrzeuge entspricht denjenigen, die innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes akzeptabel sind und somit unzumutbare Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Die Begründung wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	Zu 8.7 Es ist sicherzustellen, dass gesunde Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse gewahrt bleiben.	zu 17. Für den Nachweis, dass gesunde Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse gesichert werden, wurde das Schallgutachten erstellt. Entsprechend werden Festsetzungen getroffen. Von dem Betrieb selbst gehen keine Auswirkungen aus, die die Nachbarschaft stören. Der Belang ist berücksichtigt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Seite 4/17

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
18	Zu 13.1 Die Schmutzwasserentsorgung muss bis Satzungsbeschluss abschließend geregelt sein.	zu 18. Die Schmutzwasserentsorgung wird gesichert. Der Hausanschluss wird hergestellt.	Zu berücksichtigen.
19	Zu 13.2 Versickerungsmaßnahmen für anfallendes Niederschlagswasser sind bis Satzungsbeschluss abschließend zu klären.	zu 19. Die Nachweise zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden bis zum Satzungsbeschluss beigebracht und den Satzungsunterlagen beigefügt.	Zu berücksichtigen.
20	Zu 13.3 Der Grundschutz ist bis Satzungsbeschluss sicherzustellen.	zu 20. Der Grundschutz zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung wird nachgewiesen. Eine Entnahmestelle wird für den Teich in Hofzumfelde hergestellt.	Zu berücksichtigen.
B	**FD Bauordnung und Umwelt** **Untere Naturschutzbehörde**	B	
1	**Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ]	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange im Rahmen der Abwägung zu behandeln sind und die Ergebnisse werden in den Unterlagen berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
2	**Eingriffsregelung: Frau Hamann** Es ist geplant die mit dem vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 41 der Stadt Klütz vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft über ein Ökokonto in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ auszugleichen. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde noch kein konkretes Ökokonto benannt. Die Angaben zum Ökokonto sind zur naturschutzfachlichen Beurteilung in der Entwurfsplanung zu ergänzen und der unteren Naturschutzbehörde zwecks Abstimmung zur Kenntnis zu geben.	zu 2. Die untere Naturschutzbehörde wird über die Verwendung des Ökokontos unterrichtet. Es handelt sich um das Ökokonto VR-38 „Naturwald Freesenbruch“.	Zu berücksichtigen.
3	Vor Satzungsbeschluss ist durch den Eingriffsverursacher der Zulassungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). Seite 5/17	zu 3. Die Information über das Ökokonto wird der zuständigen Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die untere Naturschutzbehörde ist über den Satzungsbeschluss zu informieren. Durch die untere Naturschutzbehörde wird dann die Abbuchung der Ökopunkte von dem Ökokonto vorgenommen bzw. veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.		
3		zu 4. Die Stadt Klütz nimmt die Ausführungen für den Hinweis und zur Bilanzierung des Stallgebäudes und des Schuppens zur Kenntnis. Es handelt sich um ca. 20,26 m². Im Zuge der Abwägung sämtlicher Belange der Beurteilung und Stellungnahmen nimmt die Stadt Klütz dies für zukünftige Planverfahren zur Kenntnis. Die Stadt Klütz hat sich über die Absicherung des Bedarfs an Ökopunkten in Höhe von 6.065,85 m² KFÄ für den nördlichen Bereich abgesichert. Die Abweichung würde bei Akzeptanz dieser Vorgabe 0,33 % des Ausgleichsumfanges betreffen. Die Stadt Klütz verzichtet auf eine zusätzliche Absicherung dieser Punkte unter Berücksichtigung dessen, dass auch im Rahmen der Flächenermittlung und Beurteilung geringfügig Berechnungsergebnisse abweichen könnten (durch Annahmen, durch Flächenermittlung). Die Stadt Klütz sieht dies als angemessen an und wird die Anwendung der Methodik zukünftig überprüfen und auch mit der Behörde abstimmen.	Nicht zu berücksichtigen.
	In der Bilanzierung der Eingriffe (Umweltbericht Punkt 6.3, Tabelle 10) wurde für den nördlichen Teil die Entsiegelung eines Stallgebäudes sowie eines Schuppens als eingriffsmindernd bilanziert. Diese Vorgehensweise entspricht nicht der angewandten Methodik der HzE. Nach der Anlage 6, Maßnahmebereich 7 der HzE ist die Entsiegelung von Maßnahmen nur auf die Kompensation anrechenbar, wenn sie in Kombination mit einer anderen Maßnahme der Anlage 6 der HzE ausgeführt wird. Die Bilanz ist entsprechend zu überarbeiten.		
4			
	Bei der Bewertung der Eingriffe für den südlichen Teilbereich des Plangeltungsbereichs ist die Fläche für die Biotopbeeinträchtigungen / -beseitigungen (Tabelle 6) geringer als die in der Bilanz berücksichtigte Fläche für Versiegelungen (Tabelle 10). Das kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Die Bilanz ist entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.		
5		zu 5. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die zu versiegelnde Fläche für den südlichen Teilbereich doppelt angerechnet wurde. Die Überprüfung ergab weiterhin, dass bei der flurstücksbezogenen Zuordnung der zu versiegelnden Fläche eine Fläche doppelt angerechnet wurde. Demnach reduziert sich die für den südlichen Teilbereich zu bilanzierende Fläche für Versieglung um etwas mehr als die Hälfte (Reduzierung von 959,03 qm auf 449,80 qm). Demnach verringert sich das Eingriffsflächenäquivalent für den südlichen Teilbereich von 479,52 qm EFÄ auf 224,90 qm EFÄ. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten.	Zu berücksichtigen. Der Eingriffsumfang reduziert sich um 254 Ökopunkte.
	Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann Baumbestand nach § 18 NatSchAG M-V Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabensbezogenen B-Planes Nr. 41 der Stadt Klütz befinden sich Bäume, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Der gesetzlich geschützte Baumbestand wurde in der Satzung dargestellt und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Baumbestand geprüft. Entsprechend den eingereichten Unterlagen sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar. Im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Standorte für die Ersatzpflanzungen sind im Antragsverfahren in einem Lageplan darzustellen.		
6		zu 6. Für die Rodung und für die Beeinträchtigung des Wurzelschutzbereiches für den nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Baumbestand wird der Antrag entsprechend gestellt. Die Ausgleichserfordernisse sind bereits im Text-Teil B unter II.2.3 enthalten. Hinsichtlich der Walnuss erfolgt die Anpassung der Planunterlagen. Weitere Ausführungen ergeben sich nicht. Die Regelung erfolgt vor Satzungsbeschluss.	Zu berücksichtigen.
	Seite 6/17		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hinweis: Der Baum Nr. 15, eine Walnuss, befindet sich innerhalb eines Hausgartens. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V unterliegt dieser Baum nicht dem gesetzlichen Baumschutz nach dem Naturschutzausführungsgesetz. Eine Genehmigung zur Fällung des Baumes durch die untere Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich.		
7	Baumbestand nach § 19 NatSchAG M-V An der Dorfstraße (Landesstraße 03, westliche Seite) in Hofzumfelde befindet sich straßenbegleitend ein Baumbestand, der nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V als einseitige Baumreihe (im weiteren Allee) gesetzlich geschützt ist. Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung von Alleen führen können, sind unzulässig. Im Planverfahren wurden 3 Varianten zur Erschließung des nördlichen Planbereiches von der Landesstraße 01 geprüft. Entsprechend den Unterlagen zum B-Planentwurf sind zur Erschließung des nördlichen Plangebietes Eingriffe in den Alleebaumbestand nicht vermeidbar. Im weiteren Planverfahren ist ein begründeter Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die erforderlichen Ersatzstandorte für die Eingriffe in die Allee sind im Lageplan zum Antrag darzustellen. Die rechtliche Sicherung der Ersatzstandorte ist nachzuweisen. Im Befreiungsverfahren nach § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V sind die nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind. Die Unterlagen sind daher in 6-facher Ausfertigung einzureichen.	zu 7. Unter Berücksichtigung der Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbauamt wird der Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 19 NatSchAG M-V bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Ersatzstandorte werden in einem Lageplan, der den Antragsunterlagen beigefügt wird, dargestellt. Die Standorte werden zwischen Eingriffsverursacher und der Stadt Klütz abgestimmt. Die Regelung erfolgt vor Satzungsbeschluss.	Zu berücksichtigen.
8	**Artenschutz: Herr Höpel** Die im AFB aufgeführten, siehe Punkt 4.2 des AFB, und in die Satzung übernommenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Teil B Textteil Hinweise Punkt 10, sind bei der Umsetzung der Planung entsprechend einzuhalten und umzusetzen. Begründung Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im	zu 8. Die Artenschutzmaßnahmen sind gemäß Plan-Teil A, Text-Teil B und Begründung umzusetzen. Dann können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.	Zu berücksichtigen.

Seite 7/17

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und im weiteren Verfahren der UNB zur Prüfung vorzulegen. Die vorgelegte Planung enthält einen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB). Darin wird ausgeführt, dass Vermeidungsmaßnahmen für verschiedene Artengruppen erforderlich sind u.a. durch zeitliche Beschränkungen der Baufeldfreimachung/Gehölzbeseitigung im Hinblick auf mögliche Brutvögel sowie zum Schutz von Amphibien und Reptilien. Sofern diese entsprechend eingehalten werden, werden aktuell Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet. In die Satzung, hier Teil B-Text, wurden diese artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen mit aufgenommen. Sofern sichergestellt wird, dass diese artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten werden, wird die Einschätzung der Gutachter mitgetragen.		
8	**Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel** Lt. Pkt. 2.6 der Planbegründung ist die Umsetzung der Planungsabsicht nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der an das Plangebiet angrenzenden Feldhecke verbunden. Unter Pkt. 6.3 (Tab. 9) Umweltbericht wird dargestellt, dass Teilflächen der Feldhecke, die innerhalb der Wirkzone I des Vorhabens liegen (Wirkintensität 50%), erheblich mittelbar beeinträchtigt werden. Dieser Widerspruch ist auszuräumen. Die Feldhecke an der Grenze des Plangeltungsbereiches unterliegt den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Danach sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (§ 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Seite 8/17	zu 9. Es wird angenommen, dass sich die Aussage „Lt. Pkt. 2.6 der Planbegründung“ der vorliegenden Stellungnahme auf den Gliederungspunkt 3.2.6 im Teil 2 der Begründung bezieht. Die Eingriffs-Ausgleichbilanzierung wurde hinsichtlich der Ermittlung der mittelbaren Beeinträchtigungen geprüft. Der Eingriffsort (geplante Bebauung) befindet sich bereits teilweise innerhalb einer vorhandenen Siedlungsfläche. Diese vorhandene Siedlungsfläche, welche sowohl die bebauten Flächen (Gebäude, Wege) als auch die unbebauten Flächen (Garten) umfasst, erzeugt bereits Funktionsbeeinträchtigungen (mittelbaren Beeinträchtigungen) auf die umliegenden Flächen. Die bereits bestehenden, mittelbaren Beeinträchtigungen durch die vorhandene Siedlungsfläche im Plangeltungsbereich und durch die vorhandenen Siedlungsflächen außerhalb des Plangebietes wurden in der Eingriffs-Ausgleichbilanzierung nicht vollständig berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der gesamten vorhandenen Siedlungsflächen (Bebauung mit angrenzenden Garten- und Grünflächen) stellt sich die Fläche, die bereits durch vorhandene Siedlungsflächen mittelbar beeinträchtigt ist, anders dar (siehe nachfolgende Abbildung).	Zu berücksichtigen. Da keine erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen entstehen, ist auch kein Antragsverfahren erforderlich.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und im weiteren Verfahren der UNB zur Prüfung vorzulegen. Die vorgelegte Planung enthält einen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB). Darin wird ausgeführt, dass Vermeidungsmaßnahmen für verschiedene Artengruppen erforderlich sind u.a. durch zeitliche Beschränkungen der Baufeldfreimachung/Gehölzbeseitigung im Hinblick auf mögliche Brutvögel sowie zum Schutz von Amphibien und Reptilien. Sofern diese entsprechend eingehalten werden, werden aktuell Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet. In die Satzung, hier Teil B-Text, wurden diese artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen mit aufgenommen. Sofern sichergestellt wird, dass diese artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten werden, wird die Einschätzung der Gutachter mitgetragen. **<u>Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel</u>** Lt. Pkt. 2.6 der Planbegründung ist die Umsetzung der Planungsabsicht nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der an das Plangebiet angrenzenden Feldhecke verbunden. Unter Pkt. 6.3 (Tab. 9) Umweltbericht wird dargestellt, dass Teilflächen der Feldhecke, die innerhalb der Wirkzone I des Vorhabens liegen (Wirkintensität 50%), erheblich mittelbar beeinträchtigt werden. Dieser Widerspruch ist auszuräumen. Die Feldhecke an der Grenze des Plangeltungsbereiches unterliegt den Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Danach sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (§ 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Seite 8/17	weiter zu 9. 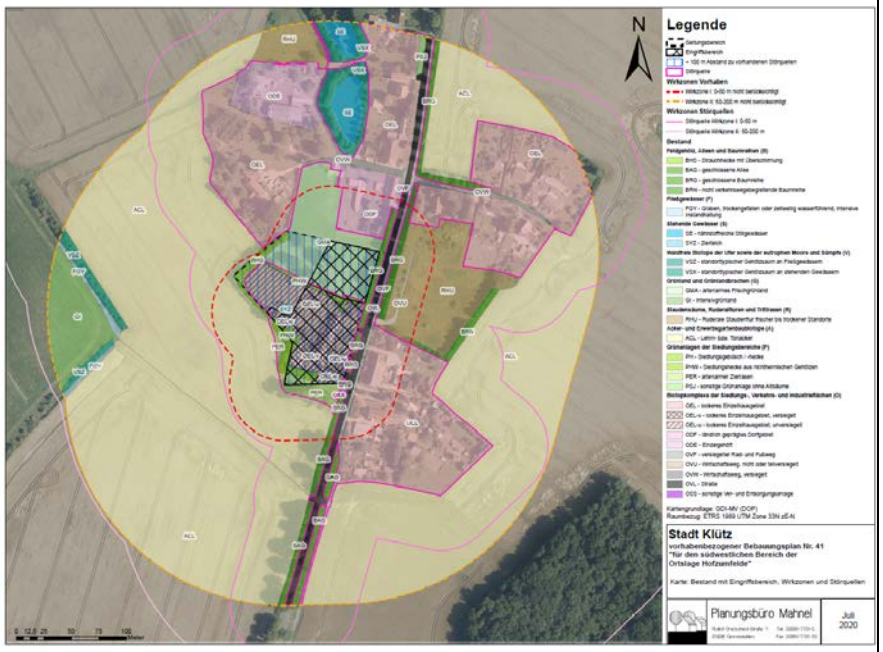 Aufgrund der Lage des Eingriffsortes angrenzend und innerhalb von Siedlungsflächen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen auf die teilweise innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorhandene gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Feldhecke. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wenn tatsächlich (aktuelle Wirkzonen der vorhandenen Siedlungsflächen!) Teilflächen der unter der Biotop-Nr. NWM06963 in das Biotopverzeichnis eingetragenen Feldhecke innerhalb der Wirkzone I des Vorhabens erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, ist durch den Plangeber zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich und liegt einer der beiden Ausnahmetatbestände nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V vor, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung (1x Papierfassung und ggf. 5x digital auf CD) einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V). **Rechtsgrundlagen** **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66) **Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE)** Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018 **Baumschutzkompensationserlass** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff) **Alleenerlass Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern,** Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015 –VIII 240-1/556-07 -VI 250 – 5300-00000-2012/016 - veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2016 Nr.1 S. 9ff **Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg. Seite 9/17	zu 10. Die Rechtsgrundlagen sind entsprechend zu beachten.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Untere Wasserbehörde	C	
	Untere Wasserbehörde: Herr Schawe Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ]	zu 0. Die Belange werden entsprechend behandelt.	Zu berücksichtigen.
	1. Wasserversorgung: Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung Klütz. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG). Entsprechende Anschlussgestattungen sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.	zu 1. Die Anforderungen zur Trinkwasserversorgung sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
	2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.	zu 2. Die Abwasserbeseitigung über die Anlagen des ZVG wird sichergestellt.	Zu berücksichtigen.
	3. Niederschlagswasserbeseitigung: Aufgrund der Lage des Bebauungsgebietes in der Trinkwasserschutzzone IIIB ist die Versickerung des Niederschlagswassers erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen. Die Möglichkeit der schadlosen Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers wurde mit dem vorgelegten bodenkundlichen Gutachten nicht nachgewiesen. Vor Satzungsbeschluss ist das Konzept der Gebietsentwässerung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Seite 10/17	zu 3. Die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wird abschließend geregelt. Die entsprechenden Ergebnisse werden eingearbeitet und zu den Verfahrensunterlagen genommen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Rechtsgrundlagen **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) **LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)	zu 4. Die Rechtsgrundlagen gelten ohnehin und sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Behörden für Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz **Untere Abfallbehörde: Herr Scholz** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☒	D	
		zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Abfallbehörde keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☐ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☒ Seite 11/17	E	
		zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine entgegenstehenden Belange bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. ☒ Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐	F	
1	Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem Entwurf der Satzung der Stadt Klütz über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 „für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofumfelde" mit Planungsstand 17.02.2020.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Immissionsschutzbehörde entgegenstehende Belange bestehen, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden müssen.	Zu berücksichtigen.
2	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Klütz, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung eines vorhandenen historischen Landarbeiterhauses sowie für die Neubebauung des Flurstücks 82/4, Flur 1, Gemarkung Hofzumfelde auf der Grundlage der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen. Es soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.	zu 2. Die Auseinandersetzung mit den hervorgebrachten Belangen erfolgt im Rahmen der Abwägung. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zu berücksichtigen.
3	Die für die Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im Einwirkungsbereich von Verkehrslärmemissionen des Kraftfahrzeugverkehrs auf der L03 *Dorfstraße Hofzumfelde*. Die sich hieraus ergebenden Verkehrslärmimmissionen wurden gutachterlich ermittelt. Mit Stand 13.01.2020 liegt die Geräuschimmissionsprognose mit der Berichts-Nummer A19682 des Ingenieurbüros Akustik und Bauphysik Dipl. – Ing. Gunter Ehrke aus Stralsund vor.	zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4	Ausweislich der Prognoserechnungen werden die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau für allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) an den straßenzugewandten Fassaden des bestehenden und der neu geplanten Gebäude tags um bis zu 6 dB(A) und nachts um bis zu 7 dB(A) überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden tags um bis zu 2 dB(A) und nachts um bis zu 3 dB(A) überschritten.	zu 4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
5	In der verbindlichen Bauleitplanung sind der Abwägung die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1/Beiblatt 1:1987-05 und DIN 18005-1:2002-07 zu-	zu 5. Die Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte an den straßenzugewandten Seiten liegen im Bereich von bis zu 6 dB(A) und von nachts von bis zu 7 dB(A). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden wie aufgeführt überschritten. Die Geräuschimmissionen wurden entsprechend in dem Gutachten einer Beurteilung unterzogen. Hierzu auch im Weiteren. Im Ergebnis wurden entsprechende Festsetzungen zur Gewährleistung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6	Seite 12/17	zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Bewertung beachtet.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	grunde zu legen. Der Abwägungsspielraum verringert sich dabei mit zunehmender Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte. Sofern sich die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 aus <u>städtebaulichen Gründen</u> nicht einhalten lassen, wird regelmäßig zur Konkretisierung des Abwägungsspielraumes die Verkehrslärmschutzverordnung herangezogen. Der Gesetzgeber hat mit der Verkehrslärmschutzverordnung explizit die Grenze zwischen nicht schädlichen und schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG für Verkehrslärm quantifiziert Weder der vorliegenden Begründung noch dem schalltechnischen Gutachten kann die Prüfung von Alternativen zum vorliegenden Planentwurf entnommen werden. Schwerwiegende städtebauliche Belange, die ein Zurücktreten der Belange des Schallschutzes in Form einer Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 7 dB(A) in der Abwägung begründen, werden nicht nachvollziehbar benannt. Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde entsteht durch die Planung, insbesondere dem Neubau von Wohngebäuden auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, ein neuer, bisher nicht bestehender Immissionskonflikt, der lediglich über eine Festsetzung passiven Schallschutzes nach DIN 4109/11.89 nicht hinreichend gelöst wird. Für den Schutz der geplanten Wohnnutzung sind Schallschutzmaßnahmen über den Rahmen der DIN 4109 hinaus erforderlich. Im Hinblick auf die Festsetzungen passiven Schallschutzes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass mit Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 05. Februar 2020 die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) bekannt gemachte Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt. Somit wurde die DIN 4109 mit Stand vom November 1989 durch die DIN 4109-1 mit Stand Januar 2018 ersetzt. **Untere Denkmalschutzbehörde** Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen stelle ich fest: Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen. Hinweis: Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur Seite 13/17	zu 7. Die Stadt Klütz hat sich sowohl mit dem städtebaulichen Konzept in der Ortslage Hofzumfelde als auch mit alternativen Möglichkeiten des Schallschutzes während des Aufstellungsverfahrens befasst. <u>Städtebauliches Konzept:</u> Dazu stellt die Stadt Klütz hier dar, dass Untersuchungen zur städtebaulichen Entwicklung des Ortsteiles Hofzumfelde durchgeführt wurden. Unter Berücksichtigung historischer Vorgaben wurde im Jahr 1993 der Rahmenplan Hofzumfelde entwickelt. Die gewünschte Gebäudeanordnung insbesondere im südwestlichen Teil der Ortslage beruht auf dem historischen Bestand. Die Stadt Klütz hat unter Berücksichtigung der Verbindung von Hofzumfelde mit dem Schloss Bothmer der städtebaulichen Anordnung unter Bezug auf die historischen Vorgaben Vorrang eingeräumt. In der Begründung sind bereits dazu Darlegungen enthalten. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden mit der vorliegenden Planung nicht in Anspruch genommen. Dies teilte auch das StALU mit; so sieht es auch die Stadt Klütz. Es handelt sich um Randbereiche, die für eine Bebauung vorbereitet werden. <u>Schallschutz:</u> Im Gutachten wird unter dem Punkt "5. Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen" die Einrichtung einer aktiven Schallschutzmaßnahme zur Lärmminderung in Form eines Schallschirms zwischen Straße und Wohnhäusern betrachtet. Hier wurde auch aufgeführt, dass dieser Schallschirm mindestens ca. 6 m hoch sein müsste, um die schutzbedürftigen Räume auch in den Dachgeschossen zu schützen. Ein derartig hoher Lärmschirm ist dort aus städtebaulichen Gründen nicht möglich. Zweckmäßiger ist hier ein baulicher Lärmschutz an den Gebäuden mit einer schalltechnisch sicheren Dimensionierung der Außenbauteile, auch unter Berücksichtigung von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen. Im Ergebnis wurden entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, deren Umsetzung die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten wird. Die Festsetzungen bleiben wir mit dem Entwurf auf der Basis des Gutachtens getroffen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Aus Sicht der Stadt Klütz verschärfen sich immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht. Die Ergänzung der historischen Bausubstanz durch ein neues Gebäude wird noch weitreichender dargelegt. zu 8. Die Hinweise zu den geänderten technischen Baubestimmungen werden zur Kenntnis genommen. Der neue Stand der technischen Baubestimmungen ist im Rahmen der weiterführenden Planung auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung zu berücksichtigen. Die zum Anfang des Jahres 2020 bauaufsichtlich eingeführte DIN 4109-1:2018-01 steht den auf der Grundlage des Gutachtens getroffenen Festsetzungen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Lärmpegelbereichen ist bei der Nachweisführung im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109-2018 der maßgebliche Außenlärmpegel La gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-2018 anzusetzen. G zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bau- und Bodendenkmale betroffen sind. zu 2. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits auf dem Teil B-Text.	Teilweise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.		
	Brandschutz – Grundsätzliches	H	
	Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)	zu 1. Die Anforderungen an den Brandschutz sind zu einzuhalten.	Zu berücksichtigen.
	Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.	zu 2. Die Erreichbarkeit bebaubarer Flächen ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes gegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.		
	Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungs-	zu 3. Die Löschwasserversorgung wird gesichert. Im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung wird der Teich innerhalb der Ortslage Hofzumfelde aktiviert und die Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung können gesichert werden. Zukünftig ist eine weitergehende Absicherung des Bedarfs an Löschwasser für die Ortslage im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Klütz vorgesehen.	Zu berücksichtigen.
	Seite 14/17		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	struktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: • Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: • offene Wohngebiete 140 m • geschlossene Wohngebiete 120 m • Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. Seite 15/17		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.		
	FD Bau und Gebäudemanagement	I	
	Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände zur Planung bestehen und Erschließungsstraßen nicht geplant sind. Dies entspricht dem Planungsziel.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Straßenbaulastträger Zur o. g. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände aus Sicht des Straßenbaulastträgers bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	K	
	Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine weiteren Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken bestehen; da keine Bedenken vorgetragen wurden, wird davon ausgegangen, dass keine bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Ausführungen in der Geräuschimmissionsprognose, erstellt durch das Ing.-büro Akustik und Bauphysik Gunter Ehrke, Stralsund mit Datum 13.01.2020, sind zu beachten.	zu 2. Die Inhalte des Gutachtens werden durch Festsetzungen beachtet.	Zu berücksichtigen.
	FD Kataster und Vermessung	L	
	Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Einwände noch Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Seite 16/17		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.** Seite 17/17	zu 3. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 4. Der Katasterbestand wird entsprechend berücksichtigt und aufgenommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Klützer Winkel 17. Juli 2020 AV BM LVB Sonst. FB I FB II FB III FB IV Amt Klützer Winkel z. H. Frau Schultz Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen IV.2 Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-144-20-5122-74039 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 7. Juli 2020 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** Ihr Schreiben vom 8. Juni 2020 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	zu 0. Die Stellungnahme aus fachtechnischer Sicht wird nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	-
	1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Planungsunterlage habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch den Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verbraucht. Neben internen Ausgleichsmaßnahmen wird auch ein Ökokonto genutzt, um die geplante Maßnahme zu kompensieren. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.	zu 1. Der Sachverhalt und die Auswirkungen der Planungsabsicht aus naturschutzfachlicher Sicht werden dargestellt. Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen ergeben sich durch die Planung nicht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert werden. Nach Auffassung der Stadt Klütz werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen, sondern nur Sachverhalte dargestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung liegt und keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange aus naturschutzfachlicher Sicht betroffen sind. Die aus Sicht der Stadt Klütz zu beachtenden Belange aus naturschutzfachlicher Sicht werden geprüft. Behörden und TÖB werden im erforderlichen Umfang beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer in Zuständigkeit des StALU berührt sind und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	zu 3.3. Hinsichtlich der Altlasten wurde der zuständige Landkreis beteiligt. Es wurden keine entgegenstehenden Belange mitgeteilt und keine Altlasten ausgezeichnet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	zu 3.4. Dieser Hinweis befindet sich bereits auf dem Text-Teil B.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.	zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine BImSch-Anlagen in der Umgebung bekannt und vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Im Auftrag Henning Remus		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin II.3 Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schlossstraße 1 23948 Klütz Bearbeiter: Herr Bastrop Telefon: 0385 588 89 161 E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-65/20 Datum: 01.07.2020 nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360 **Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 08.06.2020 (Posteingang 10.06.2020) Ihr Zeichen: SCHU/ME Sehr geehrte Frau Schultz, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 41 für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde der Stadt Klütz bestehend aus Planzeichnung (Stand: Februar 2020) und Begründung mit Umweltbericht vorgelegen. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Schornsteinfegerbetriebes und einer Wohnung. Zu diesem Zweck soll eine Nachnutzung bestehender Bausubstanz erfolgen. 2 Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz wird für den Vorhabenbereich eine Wohnbaufläche dargestellt. Darüber hinaus verläuft die Trasse einer 20 kV-Leitung durch den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 41.	zu 1. Die Grundlagen für die Beurteilung werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Ausführungen zu vorgelegten Unterlagen und Planungszielen entsprechen den Planunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 02.12.2019 zugestimmt. Auf Grundlage des eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.	zu 3. Die Zustimmung aus raumordnerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 02.12.2019 mit der Zustimmung wird beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Bewertungsergebnis Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	zu 4. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Zu berücksichtigen.
	Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	zu 5. Die Beurteilungsgrundlagen ändern sich nicht. Das Verfahren wird abgeschlossen, eine erneute Beteiligung erfolgt nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag J. Bastrop Johann Bastrop	zu 6. Die Aufgaben nimmt die Verwaltung wahr.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung zum Vorentwurf

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Klützer Winkel Für die Stadt Klütz Schlossstraße 1 23948 Klütz II.3 Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mw-regierung.de AZ: 110-506-157/19 Datum: 02.12.2019 nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360 **Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom: 29.10.2019 (Posteingang 04.11.2019) Ihr Zeichen: SCHU/ME Sehr geehrte Frau Mertins, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung haben der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 41 für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde der Stadt Klütz bestehend aus Planzeichnung (Stand: September 2019) und Begründung mit Umweltbericht vorgelegen. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Schornsteinfegerbetriebes und einer Wohnung. Zu diesem Zweck soll eine Nachnutzung bestehender Bausubstanz erfolgen. 2 Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz wird für den Vorhabenbereich eine Wohnbaufläche dargestellt. Darüber hinaus verläuft die Trasse einer 20 kV-Leitung durch den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 41.	zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Hinweise und Ausführungen zu vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Raumordnerische Bewertung Der Stadt Klütz wird gem. Programmsatz 3.2.2 (1) **Z** RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Des Weiteren befindet sich die Stadt Klütz im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis (vgl. 3.1.1 (4) RREP WM). Gem. Programmsatz 4.1 (4) RREP WM soll die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Das o. g. Vorhaben entspricht diesem Programmsatz. Darüber hinaus ist der Siedlungsflächenbedarf vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken (vgl. Programmsätzen 4.1 (5) **Z** LEP M-V und 4.1 (2) **Z** RREP WM). Das Vorhaben ist an einem bereits erschlossenen Standort vorgesehen. Es erfolgt die Wiedernutzbarmachung bestehender Bausubstanz. Das Vorhaben kann in Übereinstimmung mit den vorgenannten Programmsätzen gebracht werden. Weiterhin soll die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit reduziert werden. Dabei sollen die Anforderungen an eine ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung, an den Umgang mit den Auswirkungen des demografischen Wandels sowie an Strategien zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung berücksichtigt werden (vgl. Programmsätze 4.1 (1) und 6.1.3 (2) LEP M-V und 4.1 (5) **Z** RREP WM). Durch die Nachnutzung vorhandener Bausubstanz wird die Neuversiegelung von Flächen reduziert. Die Belange hinsichtlich des flächenschonenden Umgangs mit Grund und Boden werden berücksichtigt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. im Tourismusschwerpunktraum (vgl. Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (2) RREP WM) befindet.	zu 3. Die Anforderungen der raumordnerischen Bewertung werden zur Kenntnis genommen und für die Begründung genutzt.	Zu berücksichtigen.
	Bewertungsergebnis Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	zu 4. Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung wird in der Planunterlage berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
	Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	zu 5. Die Beteiligung mit dem Entwurf erfolgt. Die Stellungnahme zum Entwurf wird in den Abwägungsprozess einbezogen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund II.4 Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen Amt Klützer Winkel EINGANG 25. Juni 2020 AV / BM / LVB / Sonst. FB I / FB II / FB III / FB IV Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 44 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@bs.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 1761/20 Az. 512/13074/246-20 Ihr Zeichen / vom: 6/8/2020 SCHU/ME Mein Zeichen / vom: Gü Telefon: 61 21 44 Datum: 6/24/2020 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. 1 Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. 2 Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 3 Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Alexander Kattner	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt sind. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen vorliegen. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Von: Schultz **Gesendet:** Mittwoch, 1. Juli 2020 11:28 **An:** Mertins **Betreff:** WG: 19403, Satzung vorh. B-Plan Nr. 41, Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Holzumfelde II.5 **Von:** toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de> **Gesendet:** Mittwoch, 1. Juli 2020 11:15 **An:** Schultz <m.schultz@kluetzer-winkel.de> **Betreff:** 19403, Satzung vorh. B-Plan Nr. 41, Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Holzumfelde 1 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 08.06.2020 keine Stellungnahme ab. 1 Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kathrin Fleisch Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134 Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu den gereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgegeben wird. zu 2. Die Stadt Klütz führt das Verfahren nach den Anforderungen des BauGB durch.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Seite 1 von 1 Straßenbauamt Schwerin II.6 Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Bearbeiter: Herr Jefremow Telefon: 0385 588 881148 Telefax: 0385 588 81800 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2114-512-00-2020/033-144a Datum: 20. Juli 2020 **Stellungnahme zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** hier: Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 08.06.2020 Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen zum o.g. Vorhaben, die mir am 09.06.2020 eröffnet wurden. Nach Prüfung der Unterlagen kann ich folgendes feststellen: Die Landesstraße 03 verläuft innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in östlicher Richtung. Damit sind Liegenschaften der Straßenbauverwaltung direkt betroffen. Die in der Begründung zur Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr.41 in *Pkt. 8.7 bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen* und *11.2 Immissionsschutz* aufgeführten Bewertung der Lärmsituation aus der L 03 auf das Planungsgebiet und die daraus vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere wegen der Nichtrealisierung aktiver Schallschutzmaßnahmen zum Schutz des Planungsgebietes vor dem Verkehrslärm aus der L 03, ist unabhängig vom Vorgenannten festzuhalten, dass Lärmschutzforderungen gegenüber der Straßenbauverwaltung in Kenntnis der von der L 03 ausgehenden Verkehrslärmemissionen abgelehnt werden. Des Weiteren sind im Bereich der gesetzlich geschützten Baumreihe Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die Bauarbeiten in diesem Bereich sind durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern, um Schäden (insbesondere im Wurzelbereich) zu vermeiden. Im Bauantrag ist die Zufahrt bis zur Fahrbahnkante der L 03 darzustellen. Weitere Anmerkungen oder Bedenken bestehen seitens des Straßenbauamtes Schwerin in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht nicht. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag ~~Wunrau~~ Unger 1 2 3 4 5 6 7	zu 1. Die Stellungnahme des Straßenbauamtes zum Plan ist am 21.07.2020 per Mail eingegangen. Diese wird nachfolgend behandelt. zu 2. Dieser Sachverhalt ist in der Planzeichnung-Teil A und in der Begründung dargelegt und berücksichtigt. Siehe nachfolgende Behandlung. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Straßenbauamt die umfassenden Darlegungen der Begründung und die Hinweise auf das Schallgutachten zur Kenntnis nimmt. zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Lärmschutzanforderungen gegenüber der Straßenbauverwaltung in Kenntnis der von der L03 ausgehenden Verkehrslärmemissionen abgelehnt werden. Die Stadt Klütz hat im Rahmen der Vorsorge dem Sachverhalt Rechnung getragen und Festsetzungen im Plan unter Berücksichtigung der Prognose getroffen. Die Anforderungen bzw. die Hinweise des Straßenbauamtes beziehen sich aus Sicht der Stadt Klütz hier alleinig auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41. Die übrigen Flächen innerhalb der Ortslage Hofzumfelde sind von den Darlegungen der Stellungnahme unberührt. zu 5. Die Anforderungen an Bauarbeiten im Wurzelschutzbereich werden beachtet und berücksichtigt. Zur Klarstellung hat die Stadt Klütz nochmals eine Stellungnahme abgefordert, die nachfolgend unter II.6a behandelt wird. zu 6. Der Bauantrag für eine neue Zufahrt ist zu stellen. zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Straßenbauamtes Schwerin in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Sicht keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken bestehen. Die Stadt Klütz geht davon aus, dass sie sämtliche Belange behandelt hat. Zusätzlich ist sie dem Sachverhalt zur Rodung von Einzelbäumen im Zusammenhang mit der Grundstückszufahrt im nördlichen Bereich nachgegangen. Siehe hierzu unter II.6a.	- Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Planungsbüro Mahnel **Von:** Jefremow, Marcel <Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de> **Gesendet:** Mittwoch, 22. Juli 2020 06:50 **An:** Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) **Cc:** Unger, Jürgen **Betreff:** AW: Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz, hier: Ihre Stellungnahme vom 20.07.2020 [Auf Viren geprueft !] **Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung **Kennzeichnungsstatus:** Erledigt **Kategorien:** Stellungnahmen; gesehen Sehr geehrter Herr Mahnel, zum jetzigen Zeitpunkt gibt es für das o.g. Verfahren seitens des SBA Schwerin keine weiteren Hinweise, Forderungen oder Ausführungen. Das SBA Schwerin hat in dem Bereich keine Standorte für Neuanpflanzungen. Die Ersatzstandorte für die Bäume sind, wenn möglich, auf dem B-Plan Gebiet zu pflanzen. Mit freundlichen Grüßen **Marcel Jefremow** Straßenverwaltung **Straßenbauamt Schwerin** Pampower Straße 68, 19061 Schwerin **Tel.:** 0385 588- 81148 **Fax:** 0385 588-81800 **E-Mail:** Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de **Website:** www.strassenbauverwaltung.mvnet.de ***Allgemeine Datenschutzinformation*** *Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Straßenbauamt Schwerin ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/* **Von:** Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) <k.bentin@pbm-mahnel.de> **Gesendet:** Dienstag, 21. Juli 2020 14:48 **An:** Jefremow, Marcel <Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de> **Cc:** Planungsbüro Mahnel (A.Förster) <a.foerster@pbm-mahnel.de>; Planungsbüro Mahnel (K.Hoot) <k.hoot@pbm-mahnel.de>; 'Tesche (j.tesche@kluetzer-winkel.de)' <j.tesche@kluetzer-winkel.de>; m.schultz@kluetzer-winkel.de **Betreff:** Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz, hier: Ihre Stellungnahme vom 20.07.2020 [Auf Viren geprueft !] Sehr geehrter Herr Jefremow, vielen Dank für die Überlassung der Stellungnahme. Für die erforderlichen Antragsverfahren an die untere Naturschutzbehörde möchten wir folgendes in Auswertung der Stellungnahme festhalten: Wir gehen für die Stadt Klütz und die Vorhabenträger davon aus, dass unter Berücksichtigung der gereichten Unterlagen mit der Variantenuntersuchung für die Zufahrt der beabsichtigten Rodung aus Sicht der Straßenbauverwaltung und als Eigentümer keine Belange entgegenstehen. Gleiches gilt für die beabsichtigte neue Zufahrt von der Landesstraße. Die erforderlichen Anträge werden unter diesem Gesichtspunkt nun bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gestellt. Sofern ihrerseits hierzu Hinweise bestehen, die auch im Antragsverfahren noch von Bedeutung sind, bitten wir um Mitteilung.	zu 0. Aus dem Sachverhalt und der Anfrage (siehe unten zu 0. dort ist der Sachverhalt nochmal dargestellt), hat sich das Straßenbauamt nochmals geäußert. zu 1. Für die Stadt Klütz ist nochmal konkret nachgefragt worden, wie im Zusammenhang mit der Rodung von Einzelbäumen im Zusammenhang mit der Grundstückszufahrt umzugehen ist. Sowohl die Belange als Eigentümer als auch die Anforderung aus der Baumreihe heraus wurden befragt. Aufgrund der Stellungnahme geht die Stadt Klütz davon aus, dass das Straßenbauamt keine Hinweise, Forderungen und Ausführungen hat. Die Stadt Klütz geht davon aus, dass das Straßenbauamt als zuständige Behörde klar auf die konkreten Anforderungen eingeht. Dies ist ausgeblieben. Nunmehr geht die Stadt Klütz davon aus, dass Bedenken gegen eine Rodung nicht bestehen, wenn Ausgleich erfolgt. zu 2. Ersatzstandorte für Bäume werden vorgesehen. Dabei werden die konkreten Anforderungen berücksichtigt.	- Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Ansonsten bitten wir um Ihre Bestätigung als Eigentümer der Flächen und als Eigentümer des Baumbestandes. Sofern Sie Möglichkeiten für Ersatzstandorte für erforderliche Anpflanzungen haben, teilen Sie uns diese bitte mit; ansonsten bitten wir auch um Mitteilung, wenn keine Ersatzstandorte für die Anpflanzung zur Verfügung stehen (2 Standorte). Sofern Rückfragen ihrerseits bestehen melden Sie sich gern. Mit freundlichem Gruß R. Mahnel Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Telefon 0 38 81 / 71 05 - 0 Telefax 0 38 81 / 71 05 - 50		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Amt Klützer Winkel Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen II.11 REFERENZEN AZ: SCHU/ME vom 8 .Juni 2020, Frau Schultz NSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 267963 / 90454366 / Lfd.Nr. 349 TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 29. Juni 2020 BETRIFFT Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde Sehr geehrte Frau Schultz, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI PLURAL 267963 / 87256997 vom 26. November 2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2020.06.29 08:21:29 +02'00' Ute Glaesel	zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Stellungnahme und deren Auswertung vom 26. November 2019 wird zu den Unterlagen genommen. Anforderungen an die Planung ergeben sich nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme der Telekom zum Vorentwurf

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz II.12 AZ: SCHU/ME vom 29. Oktober 2019, Frau Mertins PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 267963 / 87256997 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de 26. November 2019 Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde Sehr geehrte Frau Mertins, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Anbei die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. 2 Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. 3 Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. 4 Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des 5	zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH für die Deutsche Telekom GmbH wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Planunterlagen werden entsprechend für das Beteiligungsverfahren genutzt und in die Verfahrensunterlagen gefügt. zu 3. Der Bereich der öffentlichen Straßen wird durch das Vorhaben lediglich im Bereich einer Zufahrt im nördlichen Teil des Plangebietes berührt. Insofern wird davon ausgegangen, dass sich die Belange für die Deutsche Telekom nicht ändern und Anforderungen nicht zu berücksichtigen sind. zu 4. Geländeänderungen sind nicht beabsichtigt. zu 5. Die Anschlussmodalitäten werden unabhängig vom Planverfahren geregelt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Teilweise zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 26.11.2019 UNGER Amt Klützer Winkel SEITE 2 Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel" (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2019.11.26 08:49:09 +01'00' Anlagen 1 Lageplan M1:500	zu 6. Die Anforderungen an die schadlose Herstellung von baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Telekomleitungen sind ohnehin zu beachten.	Zu berücksichtigen.

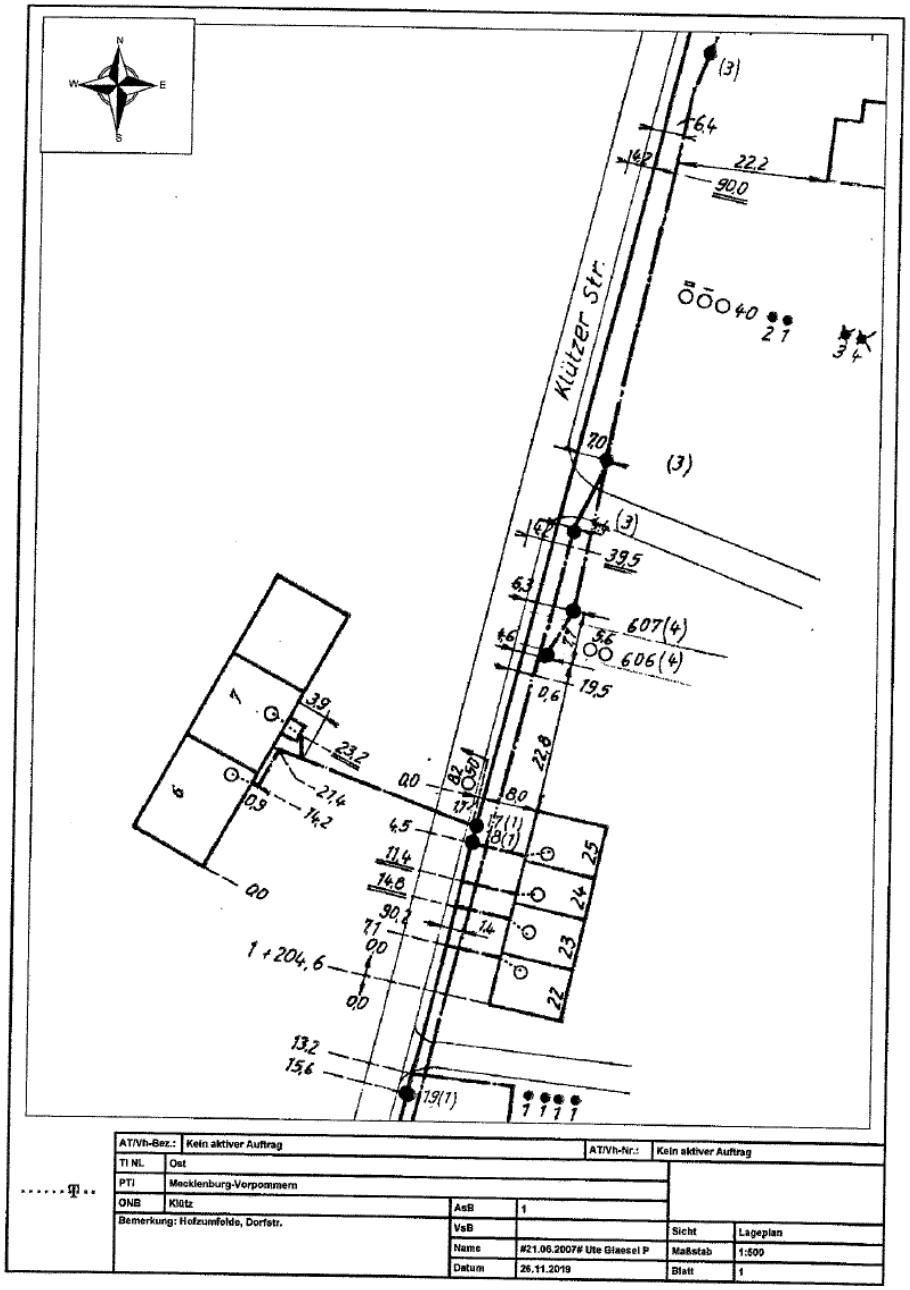

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 28.06.2017

- Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr
- Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt
- Kabeltrasse oberirdisch verlegt

- Betriebsgebäude
- Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm)
- Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen
- Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung
- Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen
- Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude
- 40 — Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm)
- 0,4 Übd — hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m
- Rohr-Unterbrechungsstelle
- Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle
- Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle
- Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung
- Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt
- Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe
- Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung
- Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation
- Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt
  - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
  - mit Kabelabdeckhauben
  - zwei Kabel mit Trassenwarnband
- 6,5 — 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Stand: 28.06.2017

Seite 4 von 6

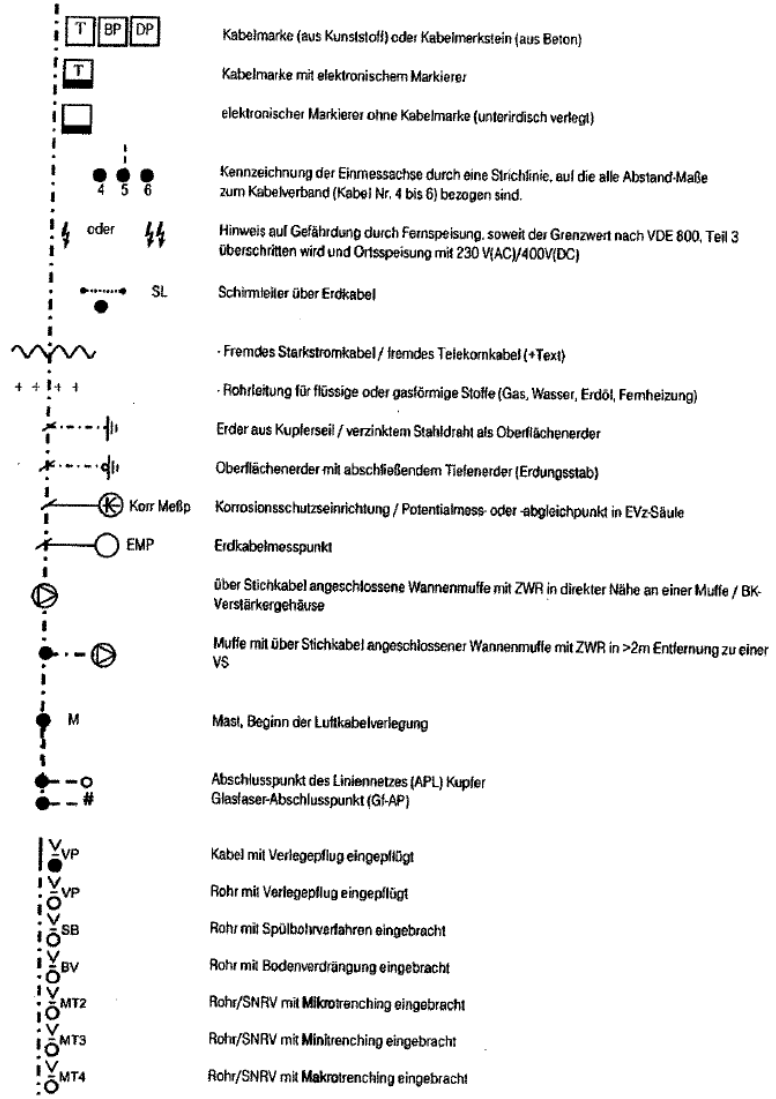

Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Stand: 28.06.2017

Seite 5 von 6

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
7	Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten. Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind. Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.	zu 7. Die Anforderungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3 II.18 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Amt Klützer Winkel Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen **Amt Klützer Winkel EINGANG** 16. Juni 2020 AV / BM / LVB / Sonst. FB I / FB II / FB III / FB IV bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2600 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**3677-2020** He Schwerin, 11. Juni 2020 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** Ihre Anfrage vom 08.06.2020; Ihr Zeichen: SCHU/ME Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. 1 Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. 2 Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. 3 Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. 4	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Landesrelevanz nicht besteht und die Landesbehörde nicht zuständig ist. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Hinsichtlich des Brandschutzes werden Hinweise unterbreitet. zu 3. Auf das Kampfmittelersuchen wird hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits unter dem Text-Teil B Hinweise. zu 4. Auf die Kampfmittelauskunft wird hingewiesen. Auch dieser Hinweis befindet sich bereits auf dem Teil B-Text unter Hinweisen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Cornelia Thiemann-Groß **Anlage**	zu 5. Die pauschale Aussage wird zur Kenntnis genommen und jeweils plankonkret behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50hertz Elia Group 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstraße 1 23948 Klütz IV.19 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** Sehr geehrte Frau Schultz, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Im Sinne einer papiersparenden und umweltgerechten Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH Kretschmer Froeb Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 12.06.2020 Unser Zeichen **2019-007174-02-TG** Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030-5150-3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen SCHU/ME Ihre Nachricht vom 08.06.2020 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Stefan Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551	zu 1. Bearbeitungsvermerk wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden oder geplant sind. zu 3. Der Hinweis auf das umweltschonende Verfahren wird zur Kenntnis genommen. zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nur für den planrelevanten Bereich gilt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Amt Klützer Winkel Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen II.21 Vorab per E-Mail: m.schultz@kluetzer-winkel.de Aktenzeichen: 45-60-00/ K-I-379-20-BBP; Ansprechperson: RTin Dietz; Telefon: 0228 5504-5292; E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; Datum: 15.06.2020 Betreff: Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortsanlage Hofzumfelde hier: Stellungnahme der Bundeswehr Bezug: Ihr Schreiben vom 08.06.2020 – Ihr Zeichen: SCHU/ME Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. 1 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. 2 Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Elmenhorst, eine Beeinträchtigung findet erst ab einer Bauhöhe von 88,9 m üNN statt. 3 Die nicht mehr benötigten Planungsunterlagen werden Ihnen in den nächsten Tagen auf dem Postweg zurück gesandt. 4 Hinweis: Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, Ihre Unterlagen zukünftig nur per Mail oder in anderer digitaler Form (CD/Internetlink) senden. Sollte dies nicht möglich sein bitte ich um Zusendung einer Kurzfassung des Antrages. 5 Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-I-379-20-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org. 6 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange berührt jedoch nicht beeinträchtigt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 2. Da sich die Sach- und Rechtslage nicht ändert, wird davon ausgegangen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme zu den Verfahrensunterlagen gelegt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Beeinträchtigung erfolgt.	Zur Kenntnis zu nehmen/ Ergänzung der Begründung.
		zu 4. Der Bearbeitungsvermerk wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 5. Der Hinweis auf das digitale Verfahren wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 6. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUNDESWEHR Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag L.Dietz Anlage(n): - Antragsunterlagen -		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Klützer Winkel EINGANG 30. Juni 2020 AV | BM | LVB | Sonst. FB I | FB II | FB III | FB IV Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand DWD Finanzen und Service II.22 Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Carsten.Schneider@dwd.de Geschäftszeichen: FB24PD/18.01.03/ 095-2020 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221793973 Amt Klützer Winkel Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen Stahnsdorf, 25. Juni 2020 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)** Ihr Schreiben vom 08.06.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde und nehme hierzu wie folgt Stellung. 1 Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. 2 Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 3 Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. 4 Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung. 5 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost	zu 1. Der Bearbeitungsvermerk wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des DWD nicht berührt sind. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 4. Gutachten sind nicht erforderlich. zu 5. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hauptzollamt Stralsund II.23 ZOLL POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund **nur per E-Mail** Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz m.schultz@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM **02. Juli 2020** BETREFF **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** BEZUG Ihr Schreiben vom 08. Juni 2020 Az.: SCHU/ME Mein Schreiben vom 02. Dezember 2019 GZ: Z 2316 B – BB 62/2019 – B 110001 ANLAGEN GZ **Z 2316 B – BB 28/2020 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 02. Dezember 2019 GZ: Z 2316 B – BB 62/2019 – B 110001. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Obitz *Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.*	zu 1. Die Inhalte werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 2. Dezember 2019 wird eingefügt. Auswirkungen auf Planfestsetzungen und Planinhalte ergeben sich daraus nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme des Hauptzollamtes zum Vorentwurf

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hauptzollamt Stralsund POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund **nur per E-Mail** Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz c.mertins@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de Tl. 26 BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de DATUM **02. Dezember 2019** BETREFF **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** BEZUG Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2019 ANLAGEN GZ **Z 2316 B – BB 62/2019 – B 110001** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde folgendes an:	0	zu 0. Die Anmerkungen werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.	1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen gegenüber dem Vorentwurf (Entwurf erfolgt später) vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht	2	zu 2. Die Ausführungen werden hier zur Kenntnis genommen. Da keine konkreten Vorgaben für den Bebauungsplan getroffen werden, werden auch keine Festsetzungen getroffen. Die Stadt Klütz verweist darauf, dass bodenrechtliche Belange und eigentumsrechtliche Belange im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht geregelt werden können.	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Obitz	zu 3. Die allgemeine Information wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen II.24 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Klützer Winkel Schlossstraße 01 DE-23948 Klütz bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB202000424 Schwerin, den 15.06.2020 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr.41 der Stadt Klütz , OT Hofzumfelde Ihr Zeichen: . Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind. zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Stellungnahme wird behandelt. Siehe dort.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Merkblatt **über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze** 1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen. 2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfellerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt. 3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen. 4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten: ▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist. ▪ **Maßnahmen,** durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen. ▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht. ▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. ▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. ▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten. **Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.** Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das **Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen** **Lübecker Straße 289 19059 Schwerin** **Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260** **E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de** **Internet: http:// www.lverma-mv.de** **Herausgeber:** © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014 **Druck:** Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin	zu 3. Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

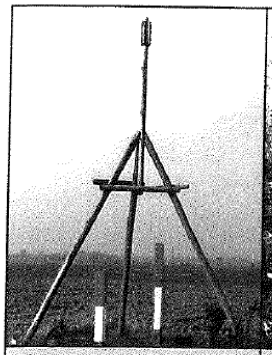

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

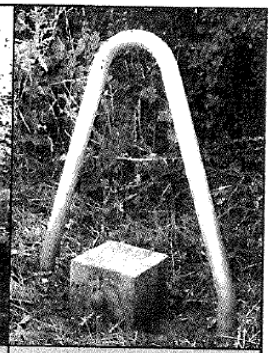

HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

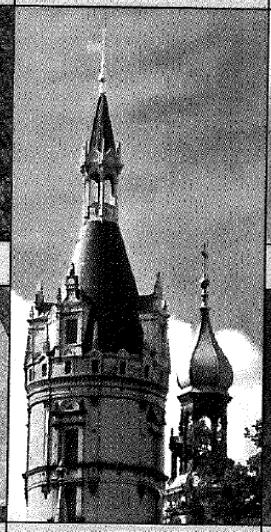

Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)

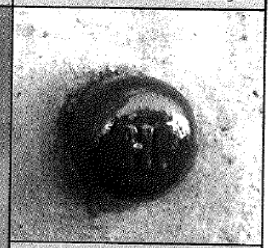

HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

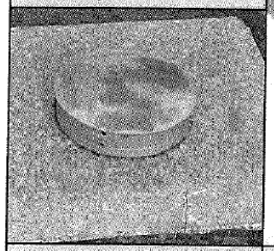

GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NE"

TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

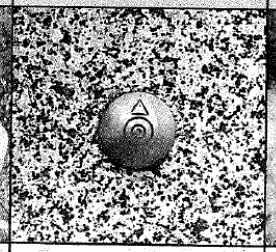

SFP Messingbolzen Ø 3 cm

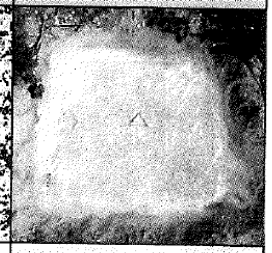

SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** II.25 Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf **Forstamt Grevesmühlen** **Amt Klützer Winkel** **Der Amtsvorsteher** **Schlossstraße 1** **23948 Klütz** Amt Klützer Winkel EINGANG 07. Juli 2020 (AV, BM, LVB, Sonst. / FB I, FB II, FB III, FB IV) Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 03 88 1 / 75 99 - 0 Fax: 03 99 4 / 235 - 426 E-Mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de Aktenzeichen: (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, 17. Juni 2020 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** Hier: Beteiligung der Behörden Sehr geehrte Damen und Herren, zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung: Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. 1 Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden **Der oben genannten Satzung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.** Begründung: Waldflächen sind von den Maßnahmen der Satzung nicht betroffen. 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter	zu 1. Allgemeine Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Waldflächen nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	GDMcom V.26 GDMcom GmbH ¦ Maximilianallee 4 ¦ 04129 Leipzig Amt Klützer Winkel FB Bauwesen, Maria Schultz Schloßstraße 1 **23948 Klütz** Ansprechpartner: Ute Hiller Telefon: 0341/3504-461 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 05716/20 PE-Nr.: 05716/20 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 11.06.2020 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde (Entwurf)** **Ihre Anfrage/n vom:** Brief 08.06.2020 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** SCHU/ME Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** Erdgasspeicher Peissen GmbH — Halle — nicht betroffen — Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] — Schwaig b. Nürnberg — nicht betroffen — Auskunft Allgemein GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG — Straelen — nicht betroffen * — Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] — Leipzig — nicht betroffen — Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] — Leipzig — nicht betroffen — Auskunft Allgemein *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!		
1		zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die genannten Anlagenbetreiber keine Betroffenheit besteht. Hinsichtlich der GasLINE wird eine Beteiligung über das BIL-Portal durchgeführt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2		zu 2. Die Ausführungen zu den Betreibern werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3		zu 3. Die Stadt Klütz nimmt dies zur Kenntnis. Über das BIL-Portal wird eine weitere Nachfrage gestellt. Aus Sicht der Stadt Klütz werden die betroffenen Behörden und TÖB in ausreichendem Umfang beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 05716/20 - 11.06.2020 - Seite 2 von 5 Seite 2 von 2 Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. 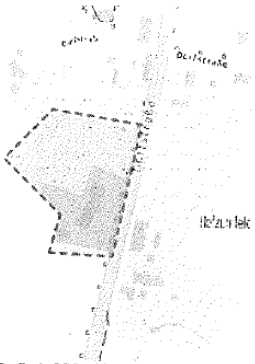 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.953767, 11.162838 Freundliche Grüße GDMcom GmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	zu 4. Der Hinweis auf das BIL-Portal wird zur Kenntnis genommen. Dies wird in der Regel auch genutzt. zu 5. Der Anhang wird behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	PE-Nr. 05716/20 - 11.06.2020 - Seite 3 von 5 GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde (Entwurf)** Reg.-Nr.: 05716/20 PE-Nr.: 05716/20 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –	zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der genannten Betreiber vorhanden sind. Der Geltungsbereich wird nicht geändert, so dass die Stellungnahme Geltungszeit hat. Anforderungen an Bauantragsverfahren sind unabhängig von dieser Bauleitplanung durchzuführen. zu 7. Dieser Hinweis wird beachtet. Über das BIL-Portal wird eine gesonderte Anfrage gestellt. zu 8. Die Stadt Klütz beteiligt diejenigen aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB und fügt die Stellungnahmen bei.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

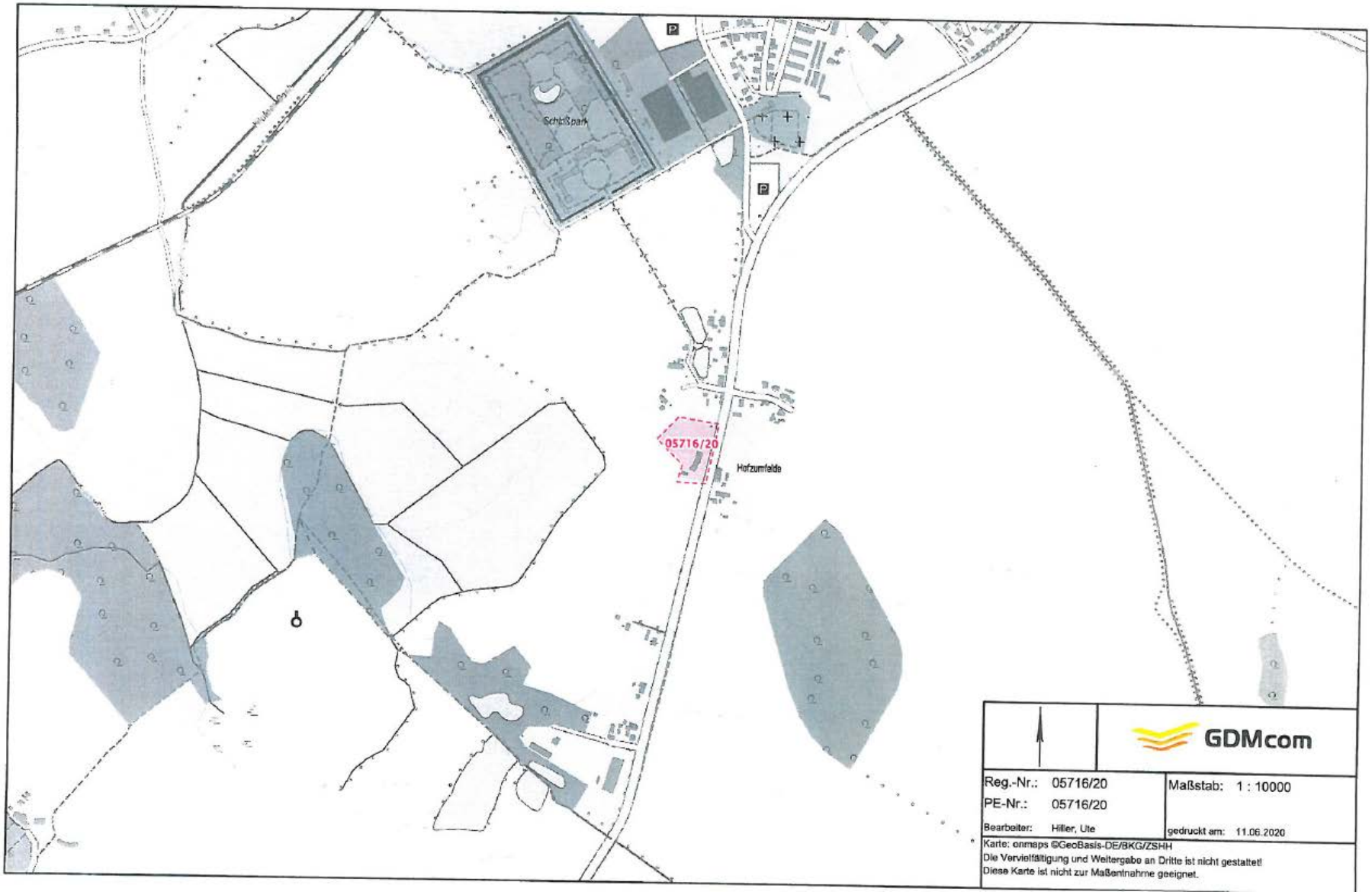
Schloßpark
05716/20
Hofzumfelde
GDMcom
Reg.-Nr.: 05716/20
PE-Nr.: 05716/20
Maßstab: 1 : 10000
Bearbeiter: Hiller, Ute
gedruckt am: 11.06.2020
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!
Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.

PE-Nr. 05716/20 - 11.06.2020 - Seite 5 von 5

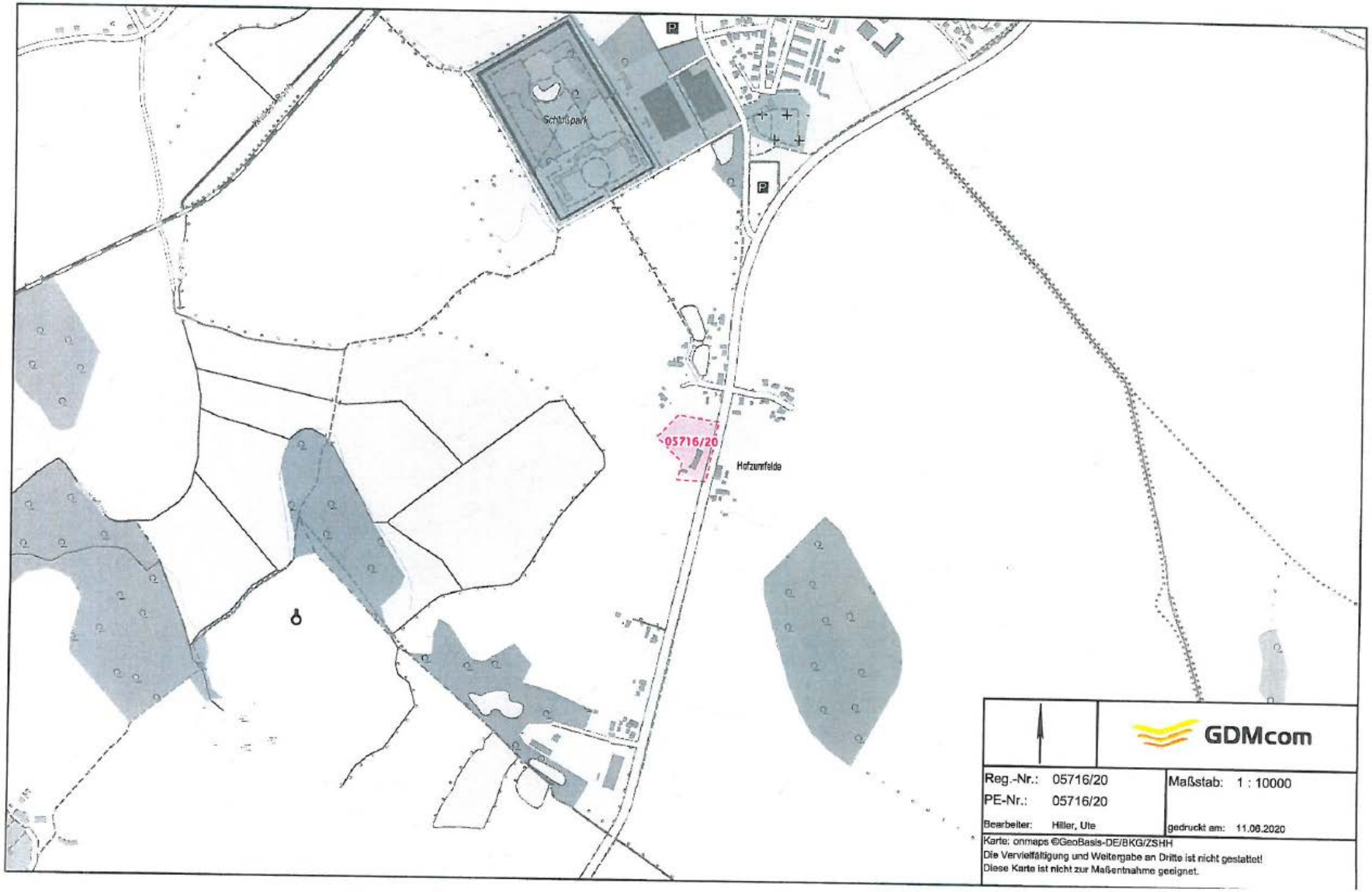

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Planungsbüro Mahnel (J.Rein)** 11.16a **Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> **Gesendet:** Mittwoch, 17. Juni 2020 11:42 **An:** Planungsbüro Mahnel (J.Rein) **Betreff:** BIL-Anfragestatus - B-Plan Nr. 41 der Stadt Klütz (20200617-0265) Sehr geehrte(r) Herr Ronald Mahnel, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. **Teilnehmer**: Neptune Energy Deutschland GmbH **Telefonnummer**: 0591-612-0 **E-Mail**: anfrage@neptuneenergy.com **Status**: Beantwortet **Betroffenheit**: Nicht betroffen **Details zur Anfrage** **Vorhaben**: B-Plan Nr. 41 der Stadt Klütz **Typ**: Planung **Klassifizierung**: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren **Beginn der Maßnahme**: 15.11.2020 **Auftraggeber**: Planungsbüro Mahnel Link zu Ihrer Anfrage im BIL-Portal **Wie geht es weiter?** Der Zuständige Leitungsbetreiber hat Ihre Anfrage beantwortet, die Antworten stehen Ihnen direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.** Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq **WICHTIG** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen. Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 12.500 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.	zu 1. Die allgemeinen Ausführungen aus dem BIL-Portal werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL-Team BIL Die Leitungsauskunft. Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de. *Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL-Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.* *This E-Mail was sent via the Portal of BIL-Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.* *Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!* *This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!* Zu 1		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Planungsbüro Mahnel (J.Rein)** IV 265 **Von:** BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> **Gesendet:** Mittwoch, 17. Juni 2020 11:07 **An:** Planungsbüro Mahnel (J.Rein) **Betreff:** BIL-Anfragestatus - B-Plan Nr. 41 der Stadt Klütz (20200617-0265) Sehr geehrte(r) Herr Ronald Mahnel, Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Ihre Anfrage "B-Plan Nr. 41 der Stadt Klütz " (20200617-0265) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt. **Zuständige Teilnehmer** : **Neptune Energy Deutschland GmbH** Tel.: 0591-612-0 E-Mail: anfrage@neptuneenergy.com Link zu Ihrer Anfrage im BIL-Portal **Wie geht es weiter?** Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. **Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.** Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq **WICHTIG** Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen. Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 12.500 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche. Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL-Team	zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL Die Leitungsauskunft Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de. *Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL-Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.* *This E-Mail was sent via the Portal of BIL-Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.* *Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de. und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!* *This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!*		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL eG Josef-Wirmer-Straße 1-3 D-53123 Bonn Tel.: +49 228 92 58 52 90 info@bil-leitungsauskunft.de BIL Die Leitungsauskunft. **Ronald Mahnel** Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen **Zuständigkeiten und Nicht-Zuständigkeiten zur Anfrage #20200617-0265** **Sehr geehrter Herr Mahnel** Ihre Anfrage "B-Plan Nr. 41 der Stadt Klütz " mit der Nummer 20200617-0265 vom 17.06.2020 11:07:12 wurde an das BIL-System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet. Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber. 20200617-0265 B-Plan Nr. 41 der Stadt Klütz Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren ohne Einsatz von Spezialbaugeräten Start der Maßnahme: 15.11.2020 Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel Beschreibung: B-Plan 41 Klütz Lagebeschreibung: südwestlicher Bereich der Ortslage Hofzumfelde Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert) in ETRS89-32N: 641921.1496923394,5980544.83479868 in WGS-84: 11.162859799488896,53.95377405818983 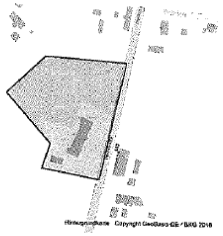 2 Seite | 1	zu 2. Für das Planvorhaben wird eine Bewertung durch das BIL-Portal vorgenommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL Die Leitungsauskunft. Seite | 2		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL Die Leitungsauskunft. Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber Neptune Energy Deutschland GmbH 0591-612-0 anfrage@neptuneenergy.com 3 Von der BIL-Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich. 4 AIR LIQUIDE Deutschland GmbH ASTORA GmbH & Co.KG Air BP Amprion GmbH BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH BayWa r.e. Operation Service GmbH Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG CenturyLink Communications Germany GmbH (Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH) Currenta Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH Erdgas Münster GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Bereich Pipelines (Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEA GmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH) ExxonMobil Production Deutschland GmbH FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH) GASSCO AS GEW Wilhelmshaven GmbH Gas-Union GmbH GasLINE Netzgebiet OST Gasunie Deutschland Transport Services GmbH InfraServ Gendorf - Vinnolit InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- MERO Germany AG Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Netzgesellschaft Düsseldorf mbH Nippon Gases Rheinland Nippon Gases Saarland Seite | 3	zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Anfragebereich ein zuständiger Leitungsbetreiber Neptune Energy Deutschland GmbH ist. zu 4. Die nicht betroffenen Leitungsbetreiber werden zur Kenntnis genommen. Hierzu gehört auch die GasLINE.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL Die Leitungsauskunft. Nord-West Kavernengesellschaft mbH Nord-West Oelleitung GmbH Nowega GmbH OMV Deutschland GmbH Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) PCK Raffinerie GmbH Schwedt PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Viatel) RAG Montan Immobilien GmbH Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij Ruhr Oel GmbH RuhrEnergie GmbH, EVR (Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet) STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG STORAG ETZEL GmbH (ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel) TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH TeleData GmbH Telia Carrier Germany GmbH Thyssengas GmbH Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel Uniper Wärme GmbH VNG Gasspeicher GmbH (Beauskunftung durch GDMcom GmbH) ValloSol GmbH Windpower GmbH Wintershall Holding GmbH YNCORIS GmbH & Co. KG Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R. terranets bw GmbH Gemeinden im Bereich der Anfrage Stadt Klütz - Gemeindeschlüssel: 13074039 Postleitzahlen im Bereich der Anfrage 23948 - 23948 Damshagen, Kalkhorst, Klütz, Warnow Seite 14	zu 5. Die Kontaktdaten und Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung haben sich hieraus keine Hinweise ergeben, die bei der Planung beachtlich wären.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BIL Die Leitungsauskunft. Mit freundlichen Grüßen BIL eG Seite 15		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar **POLIZEI** Mecklenburg Vorpommern Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar Amt Klützer Winkel Fachbereich Bauwesen Frau Maria Schultz m.schultz@kluetzer-winkel.de bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler, PHK Telefon: 03841-203-318 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de Aktenzeichen: SBV a – 208 - 82891 Versand per E-Mail 15. Juni 2020 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** Ihr Anschreiben vom 08. Juni 2020 Sehr geehrte Frau Schultz, die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden durch uns geprüft. Die verkehrliche Erschließung ist über das vorhandene Straßennetz gesichert. 1 Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken bzw. 2 es werden keine Einwände erhoben. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Thomas Huschka-Kössler (Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig!)	zu 1. Die Sicherung der verkehrlichen Erschließung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum jetzigen Planstand keine Bedenken und keine Einwände erhoben werden. Die Stadt sieht hier die Stellungnahme statisch, weil sie nun mit diesem Stand in die Abwägung eingestellt wird.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDGESELLSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern mbH II. 28 Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a · 19067 Leezen Amt Klützer Winkel Fachbereich IV - Bauwesen Schloßstr. 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 23. Juni 2020 (AV, BM, LVB, Sonst.; FB I, FB II, FB III, FB IV) Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon 03866 404-0 Fax 03866 404-490 landgesellschaft@lgmv.de · www.lgmv.de Leezen, den 16.06.2020 AZ: 4290-C Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866) 404-324 E - mail: matthias.cunitz@lgmv.de **Satzung über den vorhabebezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen teil der Ortslage Hofzumfelde** **Hier: Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB** *Sehr geehrte Damen und Herren,* die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden. Mit Ihren Schreiben vom 08.06.2020 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. 1 Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden. Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. 2 Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. 3 Mit freundlichen Grüßen Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH i.A. Morgenroth i.A. Cunitz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden. zu 2. Die Stadt sieht den Hinweis dahingehend beachtet, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Beurteilung und Stellungnahme möglich war. zu 3. Bei Rückfragen wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Amt Klützer Winkel Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen IV.29 Bearbeiter / Ihre Zeichen/Nachricht vom / Unser Zeichen / Datum Dorf Mecklenburg, 30.06.2020 **Betr.: B-Plan Nr.: 41 der Stadt Klütz, Ortslage Hofzumfelde** Sehr geehrte Damen und Herren, dem o. g. genannten B-Plan wird seitens des WBV „Wallensteingraben-Küste“ zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden. Südwestlich des B-Plangebietes, ca. 100 m entfernt, befindet sich das verrohrte Gewässer Nr. 11:0:Kl/7. Die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser ist grundsätzlich möglich. Mit freundlichem Gruß U. Brüsewitz Uwe Brüsewitz Geschäftsführer 	1	zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, weil Anlagen nicht vorhanden sind. Der Hinweis auf das Gewässer wird aufgenommen. Die Entwässerung wird grundstücksbezogen geregelt.	Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Stadt Grevesmühlen** **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Warnow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz Schlossstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 26. Juni 2020 AV / EM / LVII / Sonst. / FB I / FB II / FB III / FB IV Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Bichbäumer Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: s.bichbaeumer@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: Datum: 19.06.2020 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** hier: Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf vom 17.02.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Warnow bestehen keine Anregungen zu dem o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Klütz. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Holger Janke Leiter Bauamt Holger Janke Datum: 19.06.2020 10:06 Uhr	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Stadt Grevesmühlen** **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Roggenstorf Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen IV.2 Amt Klützer Winkel EINGANG 25. Juni 2020 AV FM LVB Sonst. FB I FB II FB III FB IV Amt Klützer Winkel Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Sandra Bichbäumer Durchwahl: 03881/723-165 E-Mail-Adresse: S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de Info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 04-01/06/150-151- Datum: 18.06.2020 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** hier: Stellungnahme der Gemeinde Roggenstorf als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Schultz, von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zur o.g. Satzung der Gemeinde Stepenitztal im Ortsteil Gostorf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Holger Janke Leiter Bauamt	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Klützer Winkel **Der Amtsvorsteher** II.3 **für die amtsangehörigen Gemeinden** **Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow** Amt Klützer Winkel • Zur Alten Schmiede 12 • 23948 Damshagen Amt Klützer Winkel Stadt Klütz Auskunft erteilt: Maria Schultz Fachbereichsleiterin Bauwesen Telefon: 038825 393 400 E-Mail: m.schultz@kluetzer-winkel.de Zimmer: AZ: SCHU/ME Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/ 11. Juni 2020 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Klütz beantragt die Stellungnahme der Gemeinde Damshagen zu o.g. Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde. Die Gemeinde Damshagen als Nachbargemeinde wird um Stellungnahme gebeten. Bereits mit Beschluss der Gemeindevertreung vom 11.12.2019 der Gemeinde Damshagen wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert. Planungen der Gemeinde Damshagen werden durch diese Planungen nicht berührt. Daher behält der Beschluss vom 11.12.2019 seine Gültigkeit. Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen die Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen i.A. M. Schultz Fachbereichsleiterin Bauwesen	1 zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Damshagen keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Amt Klützer Winkel** **Der Amtsvorsteher** **für die amtsangehörigen Gemeinden** **Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow** Amt Klützer Winkel • Zur Alten Schmiede 12 • 23948 Damshagen Amt Klützer Winkel Stadt Klütz Auskunft erteilt: Maria Schultz, Fachbereichsleiterin Bauwesen Telefon: 038825 393 400 E-Mail: m.schultz@kluetzer-winkel.de Zimmer: AZ: SCHU/ME Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/ 11. Juni 2020 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Klütz beantragt die Stellungnahme der Gemeinde Kalkhorst zu o.g. Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde. Die Gemeinde Kalkhorst als Nachbargemeinde wird um Stellungnahme gebeten. Bereits mit Beschluss des Bauausschusses vom 28.11.2019 der Gemeinde Kalkhorst wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert. Planungen der Gemeinde Kalkhorst werden durch diese Planungen nicht berührt. Daher behält der Beschluss vom 28.11.2019 seine Gültigkeit. Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen die Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen i. A. M. Schultz Fachbereichsleiterin Bauwesen	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Kalkhorst keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt Klützer Winkel **Der Amtsvorsteher** III.5 **für die amtsangehörigen Gemeinden** **Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow** Amt Klützer Winkel • Zur Alten Schmiede 12 • 23948 Damshagen Amt Klützer Winkel Stadt Klütz Auskunft erteilt: Maria Schultz, Fachbereichsleiterin Bauwesen Telefon: 038825 393 400 E-Mail: m.schultz@kluetzer-winkel.de Zimmer: AZ: SCHU/ME Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/ 11. Juni 2020 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Klütz beantragt die Stellungnahme der Gemeinde Hohenkirchen zu o.g. Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde. Die Gemeinde Hohenkirchen als Nachbargemeinde wird um Stellungnahme gebeten. Bereits mit Beschluss des Bauausschusses vom 28.11.2019 der Gemeinde Hohenkirchen wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert. Planungen der Gemeinde Hohenkirchen werden durch diese Planungen nicht berührt. Daher behält der Beschluss vom 28.11.2019 seine Gültigkeit. Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen die Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen i.A. M. Schultz Fachbereichsleiterin Bauwesen 1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Hohenkirchen keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Amt Klützer Winkel** **Der Amtsvorsteher** **für die amtsangehörigen Gemeinden** **Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow** Amt Klützer Winkel • Zur Alten Schmiede 12 • 23946 Damshagen Amt Klützer Winkel Stadt Klütz Auskunft erteilt: Maria Schultz, Fachbereichsleiterin Bauwesen Telefon: 038825 393 400 E-Mail: m.schultz@kluetzer-winkel.de Zimmer: AZ: SCHU/ME Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 oder -19 Internet: https://www.kluetzer-winkel.de/ 11. Juni 2020 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde** Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Klütz beantragt die Stellungnahme der Gemeinde Boltenhagen zu o.g. Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Klütz für den südwestlichen Bereich der Ortslage Hofzumfelde. Die Gemeinde Boltenhagen als Nachbargemeinde wird um Stellungnahme gebeten. Bereits mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2019 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert. Planungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden durch diese Planungen nicht berührt. Daher behält der Beschluss vom 21.11.2019 seine Gültigkeit. Zu unserer Entlastung sende ich Ihnen die Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen i. A. M. Schultz Fachbereichsleiterin Bauwesen	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.